

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 15 (1899)

**Heft:** 18

**Artikel:** Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweizer. Gewerbevereins [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-576752>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Illustrierte schweizerische

## Handwerker-Zeitung

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

XV.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per halptige Zeitzeile, bei grösseren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 29. Juli 1899.

**Wochenspruch:** Weil dem, der Demut lernt nicht durch Demütigungen,  
Der ohne daß die Welt ihn zwang, sich hat bewegen.

Protokoll  
der  
Ordentl. Jahresversammlung  
des Schweizer. Gewerbevereins  
Sonntag den 25. Juni 1899  
im Versammlungsraale der Gewerbe-  
ausstellung in Thun.

(Fortsetzung.)

5. Herr Oberrichter von Steiger erhält das Wort zum Bericht über die Maßnahmen des Centralvorstandes zur Förderung der Gewerbegehebung. Es kann sich, führt Herr von Steiger aus, nur um Mitteilungen über dasjenige handeln, was auf Grund der Glarner Beschlüsse getrieben ist. Von der Ermächtigung, behufs gemeinsamen Vorgehens eine Verständigung mit andern wirtschaftlichen Verbänden anzustreben, glaubte der Centralvorstand zuerst dem Schweizer. Arbeiterbund gegenüber Gebrauch machen zu sollen, da dessen Interessen am meisten mit den unserigen verwandt sind. Allein die Hand, die wir boten, wurde nicht angenommen. Nicht einmal einer Antwort wurden wir gewürdigt. Dagegen konnten wir einer Broschüre des Arbeitersekretariats entnehmen, daß unser Schreiben an seine Adresse gelangt sein mußte. "Im Prinzip" seien die Herren mit uns einverstanden, aber die Ausführung biete Schwierigkeiten. Welcher Art diese Schwierigkeiten und von einem Wunsch, mit uns über dieselben hinwegzukommen, haben wir nichts

vernommen. Klar ist uns folgendes: Die Arbeiter wollen aus taktischen und politischen Gründen nicht mitmachen, sie wollen eine Revision des Fabrikgesetzes im Sinne einer noch grösseren Ausdehnung und noch schärferer Anwendung, wir aber wollen den Schutz des gewerblichen Arbeiters durch ein rationelles Gewerbegeetz. Bei dieser Kluft wird es bei dem Mangel an Entgegenkommen seitens der Arbeiterschaft wohl bleiben. Wir suchten uns andere Bundesgenossen: den Schweizer. Bauernverband und den Verein schweizer. Geschäftsfreisender. Der erste lehnte — bei aller Sympathie für die Sache — vorläufig seine Mitwirkung ab, da seine Organisation noch nicht genügend erstaart sei, um sich anderen als rein landwirtschaftlichen Interessen widmen zu können. Bei andern Fragen wird uns ein gemeinsames Wirken in Aussicht gestellt. Zwischen dem Verein schweizer. Geschäftsfreisender, welcher seit Jahren nach verwandten Zielen strebt, und unserm Verbande konnte eine Verständigung erreicht werden. Nach Hebung verschiedener Mißverständnisse sind wir über ein an die politischen Parteien gemeinsam zu richtendes Programm einig geworden. Dieses bereits an die Vorstände jener Parteien abgegangene Gesuch besteht darin, unsere gemeinsamen Postulat prüfen und uns bis zum 15. August mitteilen zu wollen, ob sie sich mit denselben einverstanden erklären und sie auf ihr Arbeitsprogramm nehmen können. Nach Ablauf dieser Frist werden wir wissen, wer mit uns und wer gegen uns ist — wie wir uns bei den bevorstehenden Nationalratswahlen

zu verhalten haben. Sorgen wir nun dafür, daß unsere Gesetzgebungsposulate in den weitesten Kreisen der Bevölkerung bekannt werden. Der endgültige Sieg wird und muß ihnen sicher sein. Lebhafter Beifall wird dem Redner zu teilen.

Die Diskussion über dieses Thema wird nur von Herrn Zellweger (Zürich), und zwar in zustimmendem Sinne benutzt. Es freut ihn, zu vernehmen, daß der Centralvorstand sich in der Gesetzgebungsfrage so stark betätigt hat. Er kann sich nicht befrieden mit dem von Herrn Ständerat Hoffmann in der Gewerbeenquete-frage eingenommenen und in der Bundesversammlung vertretenen Standpunkt.

6. Herr Boos-Fegher erhält das Wort zu seinem Referat über die Frage: Wie kann der Schweiz. Gewerbeverein seine wirtschaftlichen Interessen besser wahren?

Der Redner betont einleitend die politische Neutralität des Vereins. Er hängt sich keiner politischen Partei an die Rockschöße. Ob der Bundesrat durch das Volk, der Nationalrat nach dem Proporz gewählt werde, beschäftigt uns als Verein nicht. Nur wirtschaftliche Interessen haben wir zu wahren und wenn wir es thun wie andere Vereine auch, so kann uns das niemand verargen. Wo liegt unsere Interessenphäre? Vielleicht im Socialismus? Nein! Sind auch seine auf die Milderung und Beseitigung menschlichen Elends gerichteten Tendenzen gerechtfertigt, so sind es doch gewisse Mittel nicht, durch die er diese Tendenzen zu verwirklichen sucht — so die Verstaatlichung der Produktionsmittel. Der Kollektivismus tötet die individuelle Initiative — einer verläßt sich auf den andern. In solchem Banne

kann das Gewerbe nicht gedeihen, sondern nur bei individueller Freiheit innerhalb der Grenzen der sittlichen Ordnung, bei dem Bewußtheit persönlicher Verantwortlichkeit und persönlichem Pflichtgefühl, bei der Aussicht auf Erfolge, die nicht mit Müßiggängern zu teilen sind. (Fortsetzung folgt.)

### Neuer Parallelschraubstock.

Der Wert eines richtigen Schraubstocks weiß jeder Maschinenschlosser zu schätzen. Die Vorteile, die bei einem neuen System Schraubstock sofort auftreten, röhren daher, weil seit längerer Zeit fortwährend Systeme und Konstruktionen auftauchen, die eben den Erwartungen nicht entsprechen und in kurzer Zeit wieder durch die alten bewährten Systeme ersetzt werden. Die Firma Ludwig Böckel in Zürich bringt einen Schraubstock in den Handel, über dessen Konstruktion und Eigenschaften wir hier etwas näher berichten wollen.

Entgegen den bisher bekannten Systemen öffnet sich dieser Schraubstock nach hinten, anstatt nach vorne. Der Arbeiter braucht somit vor der Heilbank weniger Platz, was in beschränkten Räumen von Vorteil sein dürfte. Die Backen sind, wie aus der Abbildung ersichtlich, nicht eingeschmolzt und können ohne große Mühe ersetzt werden. Das Gewinde ist in der hinteren massiven Backe eingeschnitten, es kann daher die Mutterhülse aus dem hinteren Flansch nicht abreißen. Durch Anbau an der cylindrischen Führung kann die Backenöffnung nach Belieben erweitert werden. Das rechtsseitig an dem Schraubstock angebrachte Plattenfundament ermöglicht die Auflage von Gegenständen, welche ge-

## Armaturenfabrik Zürich

**A** liefert als Spezialität sämtliche Artikel für  
Gas- und Wasserleitungs-Unternehmer

Ankerstrasse 101.

FILIALE

der

Armaturen- und  
Maschinenfabrik  
Act.-Ges.  
vormals J. A. Hilpert  
Nürnberg.



### Abteilung: Englische Closets.



Musterbücher nur an Wiederverkäufer auf Wunsch gratis und franko.

2260